

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 116. Sitzung (28.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Zweiter Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf, betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher**.

Die hohe erste Kammer hat an dem Gesetzentwurfe, wie er aus der Berathung der hohen zweiten Kammer hervorgegangen ist, einige Aenderungen vorgenommen, zu welchen nunmehr Stellung zu nehmen ist.

1. Der erste Absatz des § 20, welcher die neue Kollisionsnorm enthält, wurde als § 1 an die Spitze des Gesetzes gestellt.

2. In der gleichen Gesetzesstelle wurden die Worte „soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist“ gestrichen.

3. In dem bisherigen § 1 und nunmehrigen § 2 sind die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in § 20“ und weiter

4. Die Worte „mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen worden.

5. Dagen wurden daselbst die Worte „mit Ausnahme des § 21“ eingeschaltet.

6. In dem bisherigen zweiten Absatz des § 20 und nunmehrigen einzigen Absatz (vgl. oben Ziffer 1) des § 21 sind unter Strich des Wortes „hiernach“ die Worte „kraft Gesetzes“ eingeschoben.

7. Neu ist der § 22 der Fassung der hohen ersten Kammer.

Die Aenderung oben Ziffer 1 ist lediglich formaler Natur, diejenige zu Ziffer 3 eine hierdurch bedingte Konsequenz. Beide sollen nicht beanstandet werden. Der in Ziffer 2 erwähnte Strich erscheint durch die Ausführung auf Seite 6 des Kommissionsberichtes der hohen ersten Kammer begründet. Um einem von einer Seite geäußerten Zweifel über die Tragweite der Bestimmung in dem jetzigen § 1 zu begegnen, soll hier noch ausdrücklich als Meinung Ihrer Kommission festgestellt werden, daß hier das Domizilprinzip im Sinne des Ausschlusses der sogenannten Rückverweisung adoptirt wurde. Bei dem in Ziffer 4 genannten Strich ist eine sachliche Aenderung nicht beabsichtigt. Die Worte waren nach dem Vorgange anderer Ueberleitungsgesetze im Regierungsentwurfe enthalten und wurden, obschon nicht erforderlich, belassen. Nachdem

die hohe erste Kammer den Strich beschloffen, hat Ihre Kommission hiergegen eine Beanstandung nicht zu erheben. Die Aenderung in Ziffer 5 ist gleichfalls nicht fachlicher Art und durch die oben in Ziffer 1 erwähnte Umstellung mit veranlaßt.

Die in Ziffer 6 genannte Aenderung beruht auf einer Auffassung von der Bedeutung des nun gestrichenen Wortes „hiernach“, die von Ihrer Kommission nicht getheilt wird. Der Regierungsentwurf hatte im dritten Absatz des § 20 die Worte: „hiernach kraft Gesetzes“ gebraucht. Neben den Ehen, deren Güterstand sich „kraft Ehevertrags“ nach dem Rechte eines anderen Bundesstaates richtet, sollten die Ehen genannt werden, bei welchen dies „kraft Gesetzes“ der Fall war. Die Frage, ob sich eine vertragslose Ehe nach dem Rechte eines anderen Bundesstaates richtet, war in den beiden ersten Absätzen des § 20 des Regierungsentwurfs beantwortet. Darauf sollte offenbar durch das vor „kraft Gesetzes“ stehende Wort „hiernach“ hingewiesen werden. In allen Fällen, wo nach den neuen, in den beiden ersten Absätzen des § 20 gegebenen Kollisionsnormen das Recht eines anderen Bundesstaates für den Güterstand einer Ehe maßgebend ist, sollte die im dritten Absatz geregelte Ueberleitung stattfinden. Eine Rücksicht auf die Kollisionsnorm der anderen Bundesstaaten war offenbar nicht beabsichtigt, und es sollte also die Anwendung der Ueberleitungsbestimmungen dieser Staaten Seitens der badischen Behörden keineswegs davon abhängig sein, ob diese Ueberleitungsbestimmungen von dem Domizilprinzip ausgehen oder nicht, wie dies von der hohen ersten Kammer unterstellt wird. Von dieser Auffassung ausgehend hatte Ihre Kommission das Wort „hiernach“ belassen und die Worte „kraft Gesetzes“ als unnöthig gestrichen. Nachdem nun aber die hohe erste Kammer in ihrer anderen Auffassung über die Tragweite des Wortes „hiernach“ dieses gestrichen und dafür die Worte „kraft Gesetzes“ wiederhergestellt hat, so will Ihre Kommission dagegen keinen Einwand erheben.

Nicht ohne Bedenken erschien dagegen Ihrer Kommission die in Ziffer 7 erwähnte Bestimmung des von der hohen ersten Kammer eingeschobenen § 22. Er handelt von der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen. Nach dem bisherigen § 19, dem jetzigen § 20, soll die nach dem älteren badischen Rechte als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall kommen. Es sollen von da ab lediglich die Bestimmungen des B. G.-B. maßgebend sein. Dies bezog sich nur auf Ehefrauen, auf deren Güterstand nach der in § 20 Absatz 1 der Fassung der zweiten Kammer enthaltenen Kollisionsnorm das badische Landrecht Anwendung zu finden hat, und für die in den §§ 2—18, jetzt §§ 3—19, die Ueberleitung in das Reichsrecht geregelt ist. Bezüglich der anderen Ehefrauen, auf deren Güterstand nach der genannten Kollisionsnorm nicht badisches Recht, sondern das Recht eines andern Bundesstaates Anwendung zu finden hat, und für die also die Ueberleitung im zweiten Absatz des § 20 der Fassung der zweiten Kammer und im jetzigen einzigen Absatz des § 21 geregelt ist, war eine ausdrückliche Bestimmung über die Geschäftsfähigkeit nicht gegeben. Aus den Ausführungen zu § 20 auf Seite 15 unseres ersten Berichtes ist aber als die Meinung Ihrer Kommission zu ersehen, daß zwar die Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau der letztgenannten Art von Anbeginn der Ehe an nach dem Rechte des anderen Bundesstaates und demgemäß auch nach dessen Ueberleitungsbestimmungen zu beurtheilen ist, daß aber da, wo dadurch eine Aenderung in der Geschäftsfähigkeit gegenüber dem bisher für maßgebend erachteten Rechte herbeigeführt würde, eine Rückwirkung auf diejenigen Thatbestände ausgeschlossen sein sollte, welche bereits wohlervorbene Rechte erzeugt haben oder Gegenstand rechtmäßiger richterlicher Entscheidungen geworden sind.

Nach dem von der hohen ersten Kammer beschlossenen § 22 soll nun ausdrücklich bestimmt werden, daß die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau von der Aenderung der für ihre Ehe maßgebenden Kollisionsnorm und von den etwa mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Ueberleitungsbestimmungen der anderen Bundesstaaten nicht berührt werden sollen. Eine Ehefrau, deren Güterstand nach der bisherigen für die badischen Behörden maßgebend gewesenen Kollisionsnorm dem badischen Landrecht unterlag, soll also nach dem Inkrafttreten der im gegenwärtigen Gesetz gegebenen neuen Kollisionsnorm auch dann, wenn danach das Recht eines andern Bundesstaates für ihren Güterstand als maßgebend anerkannt wird, in Bezug auf ihre Geschäftsfähigkeit so angesehen werden, als ob sie bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes dem badischen Landrecht unterworfen gewesen wäre. Ihre Geschäftsfähigkeit wäre daher für die Zeit vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes als beschränkt im Sinne des badischen Landrechts anzusehen, auch wenn in allen

übrigen Beziehungen ihr Güterstand nach einem anderen Rechte beurtheilt wird, welches eine solche Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen nicht kennt und auch dann, wenn der für die Ehe zuständige Bundesstaat sein Recht bereits in das Reichsrecht übergeleitet und bereits die betreffenden Vorschriften des B.G.-B. auf die Rechtshandlungen der Ehefrauen Anwendung finden. Nun sind die Regelung der Güterstände und das Maß der der Ehefrau gewährten Geschäftsfähigkeit in vielfacher Hinsicht in einem inneren Zusammenhang und muß daher eine unerwünschte Incongruenz entstehen, wenn in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau einerseits und auf die Beurtheilung ihres Güterstandes andererseits verschiedene Rechtssysteme zur Anwendung kommen. Das ist nach der Meinung Ihrer Kommission nur dann in Kauf zu nehmen, wenn es sich um die Schonung wohlervorbener Rechte und um Gegenstände handelt, über welche schon rechtskräftige richterliche Entscheidungen vorliegen. Injoweit war dem Gedanken der hohen ersten Kammer nach der Meinung Ihrer Kommission aber schon in der von ihr vorgeschlagenen Fassung Rechnung getragen.

Allein trotz dieser Bedenken will Ihre Kommission doch den von der Hohen ersten Kammer beschlossenen § 22 nicht beanstanden, um keine Weiterungen zu veranlassen, welche bei dem nahe bevorstehenden Schluß des Landtages das Zustandekommen des Gesetzes gefährden könnten und weil es nur seltene Fälle sein werden, in welchen die genannte Bestimmung zur Anwendung kommen wird.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurfe nach den Beschlüssen der ersten Kammer ihre Zustimmung ertheilen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.